

Amtsblatt der Europäischen Union

C 431



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 14. November 2022

65. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 431/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10763 — NORDEA / TOPDANMARK LIV HOLDING) ⁽¹⁾	1
2022/C 431/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10887 — INEOS / SINOPEC / JV) ⁽¹⁾	2
2022/C 431/03	Einleitung des Verfahrens (Sache M.10646 — MICROSOFT / ACTIVISION BLIZZARD) ⁽¹⁾	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 431/04	Euro-Wechselkurs — 11. November 2022	4
---------------	--	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2022/C 431/05	Verbindliche Ursprungsauskunft	5
---------------	--------------------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 431/06	Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhr von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei	11
---------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 431/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10859 – TRAFIGURA / ECOBAT RESOURCES STOLBERG) ⁽¹⁾	24
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 431/08	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	26
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10763 — NORDEA / TOPDANMARK LIV HOLDING)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 431/01)

Am 18. Oktober 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10763 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10887 — INEOS / SINOPEC / JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 431/02)

Am 25. Oktober 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10887 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Einleitung des Verfahrens
(Sache M.10646 — MICROSOFT / ACTIVISION BLIZZARD)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 431/03)

Die Kommission hat am 8. November 2022 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾.

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.10646 — MICROSOFT / ACTIVISION BLIZZARD per Fax (+32 22964301), per per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**11. November 2022**

(2022/C 431/04)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,0308	CAD	Kanadischer Dollar	1,3698
JPY	Japanischer Yen	143,89	HKD	Hongkong-Dollar	8,0758
DKK	Dänische Krone	7,4384	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7020
GBP	Pfund Sterling	0,87538	SGD	Singapur-Dollar	1,4199
SEK	Schwedische Krone	10,7241	KRW	Südkoreanischer Won	1 359,20
CHF	Schweizer Franken	0,9844	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,7944
ISK	Isländische Krone	148,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3267
NOK	Norwegische Krone	10,2635	HRK	Kroatische Kuna	7,5445
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 979,45
CZK	Tschechische Krone	24,278	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7700
HUF	Ungarischer Forint	402,08	PHP	Philippinischer Peso	59,106
PLN	Polnischer Zloty	4,6765	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,8940	THB	Thailändischer Baht	37,088
TRY	Türkische Lira	19,0987	BRL	Brasilianischer Real	5,5147
AUD	Australischer Dollar	1,5459	MXN	Mexikanischer Peso	20,0239
			INR	Indische Rupie	83,2253

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Verbindliche Ursprungsauskunft

(2022/C 431/05)

Liste der von den Mitgliedstaaten und vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland benannten Behörden, bei denen Anträge auf verbindliche Ursprungsauskünfte eingehen oder die verbindliche Ursprungsauskünfte erteilen

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	E-Mail:
BELGIEN			
Nichtpräferenzzieller Ursprung	Service Public Fédéral Économie, PME, Classes Moyennes et Énergie Direction générale des Analyses économiques et de l'Economie internationale bâtiment Atrium C Rue du Progrès 50 1210 Bruxelles Belgique Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand en Energie Algemene Directie Economische Analyses en Internationale Economie City Atrium C Vooruitgangsstraat 50 1210 Brussel België	+32 22778467 +32 22776522 +32 22776211	Origine.oorsprong@economie.fgov.be
Präferenzursprung	Service Public Fédéral Finances Service Public Fédéral Finances Administration générale des Douanes et Accises OPERATIONS Composante Centrale-Douane 1 North Galaxy — Tour A/11 Boulevard du Roi Albert II, 33 — boîte 372 1030 Bruxelles Belgique Federale Overheidsdienst Financiën Algemene Administratie van de Douane en Accijnzen OPERATIES Centrale Component-Douane 1 North Galaxy — Toren A11 Koning Albert II — laan 33, bus 372 1030 Brussel België	+32 25760295 +32 25786794	Da.ops.douane1@minfin.fed.be

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	E-Mail:
BULGARIEN	National Customs Agency Central Customs Directorate 47, G.S.Rakovski street BG-1040 Sofia	+359 298594148 +359 298594036	origin@customs.bg
KROATIEN	Customs Directorate of the Ministry of Finance of the Republic of Croatia Central Office Sector for customs Systems Carinska uprava Ministarstva financija Republike Hrvatske Središnji ured Sektor za carinsku sustav Služba za carinsku vrijednost i podrijetlo Alexandera Von Humboldta 4a, 10000 Zagreb	+385 16211308 +385 16211321	podrijetlo@carina.hr origin@carina.hr
TSSCHECHISCHE REPUBLIK	Celní úřad pro Olomoucký kraj Oddělení – Závazných informací Blanická 19 772 71 Olomouc	+420 585111111	podatelna 5800000@cs.mfcr.cz
DÄNEMARK	Toldstyrelsen Toldbodvej 8 DK-6330 Padborg	+45 72221212 +45 72382641	oprindelse@toldst.dk
DEUTSCHLAND			
Präferenzursprung und nichtpräferenzeller Ursprung, sofern die letzte Be- oder Verarbeitung außerhalb der EU stattfand oder wenn es sich um Waren handelt, für die es gemeinsame Marktorganisationen gibt, denen zufolge die Gewährung von Vorteilen von der Feststellung des nichtpräferenzellen Ursprungs abhängt.	Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 30169 Hannover	+49 5111012480	poststelle.vzta-lhza-hannover@zoll. bund.de

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	E-Mail:
Nichtpräferenzzieller Ursprung sofern die Waren in der EU vollständig gewonnen oder hergestellt oder in der EU be- oder verarbeitet werden. Gilt nicht, wenn es sich um Waren handelt, für die es gemeinsame Marktorganisationen gibt, denen zufolge die Gewährung von Vorteilen von der Feststellung des nichtpräferenzziellen Ursprungs abhängt.	Industrie- und Handelskammern Deutscher Industrie- und Handelskammer Breite Straße 29 10178 Berlin	+49 30203082321	behm.steffen@dhk.de info@dhk.de
IRLAND	Office of the Revenue Commissioners Classification, Origin and Valuation Section Customs Division St Conlon's Road Nenagh County Tipperary	+353 6744260	origin&valuationsection@revenue.ie
ESTLAND	Maksu-ja Tolliamet Tolliosakond Lõdtsa 8A 15176 Tallinn	+372 6762607	emta@emta.ee
GRIECHENLAND	Hellenic Republic Independent Authority for Public Revenue General Directorate of Customs and Excise Directorate of Tariff Issues, Special Procedures and Reliefs Section B Tariff Preferential Regimes & Origin 10, Karageorgi Servias Str. 101 84 Athens Ελληνική Δημοκρατία Ανεξάρτητη Αρχή Δημοσίων Εσόδων Γενική Διεύθυνση Τελωνείων & Ε.Φ.Κ. Διεύθυνση Δασμολογικών Θεμάτων Ειδικών Καθεστώτων και Απαλλαγών Τμήμα Β Προτιμησιακών Δασμολογικών Καθεστώτων και Καταγωγής Καρ. Σερβίας 10 101 84 Αθήνα	+30 2106987487 +30 2106987493 +30 2106987541 +30 2106987513 +30 2106987486	d17-c@2001.syzefxis.gov.gr

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	E-Mail:
SPANIEN	Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales Avda. Llano Castellano, 17 28071 Madrid	+34 917289854/55/35	gestionaduanera@correo.aeat.es
FRANKREICH	Direction Régionale des Douanes Service de l'Origine 8, rue de Rabanese BP 10430 63012 Clermont-Ferrand Cedex 1	+33 970272863	somif-rcou@douane.finances.gouv.fr
ITALIEN	Agenzia delle Dogane e dei Monopoli Direzione Dogane Ufficio origine e valore Via Mario Carucci, 71 00143 Roma	+39 0650245216	dir.dogane.origine@adm.gov.it
ZYPERN	Department of Customs and Excise Ministry of Finance M. Karaoli Str. 1096 Nicosia Postal address: Customs Headquarters 1440 Nicosia Τμήμα Τελωνείων Υπουργείο Οικονομικών Μ. Καραολή 1096 Λευκωσία Ταχυδρομική Διεύθυνση: Αρχιτελωνείο 1440 Λευκωσία	+357 22601665 +357 22601703	headquarters@customs.mof.gov.cy
LETTLAND	State Revenue Service of the Republic of Latvia National Customs Board Talejas Street 1 Rīga, LV-1978 Latvijas Republikas Valsts ieņēmumu dienests Muitas pārvalde Talejas iela 1, Rīga, LV-1978	+371 67121007 +371 67121011	MP.lietvediba@vid.gov.lv

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	E-Mail:
LITAUEN	Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos A. Jakšto g. 1 01105 Vilnius	+370 52666067 +370 52327480	mutine@irmuitine.lt
LUXEMBURG	Direction des douanes et accises Division TAXUD BP 1605 1016 Luxembourg	+352 28182325 +352 28182347	TAXUD@do.etat.lu
UNGARN	Nemzeti Adó- és Vámhivatal Szakértői Intézet Hősök fasora 20-24 1163 Budapest	+36 14022233	szi@nav.gov.hu
MALTA	Customs Department Lascaris Wharf Valletta. CMR02	+356 25685186	saviour.grima@gov.mt
NIEDERLANDE	Belastingdienst/Douane Arnhem Landelijk Oorsprong Team PB 3070 6401 DN HEERLEN The Netherlands	+31 881534780	helpdesk.oorsprongszaken@douane.nl
ÖSTERREICH	Bundesministerium für Finanzen Johannessgasse 5 1010 Wien	+43 151433/504189	origin@bmf.gv.at
POLEN	Izba Administracji Skarbowej w Warszawie Dział Wiażących Informacji ul. Erazma Ciolka 14 A 01-443 Warszawa	+48 225104652	wip.ias.warszawa@m.f.gov.pl
PORTUGAL	Autoridade Tributária e Aduaneira Direcção de Serviços de Tributação Aduaneira Rua de Alfândega n° 5 r/c 1149-006 Lisboa	+351 218813765	dsta@at.gov.pt
RUMÄNIEN	Ministerul Finanțelor Autoritatea Vamală Română Str. Alexandru I. I. I. nr. 34-40, bloc 5, sector 6 București, CP 060305	+40 213155858 +40 213155859 +40 213137969 +40 213141170	origine@customs.ro
SLOWENIEN	Generalni carinski urad Šmartinska 55 1523 Ljubljana	+386 14783921	ana.macek@gov.si

Mitgliedstaat	Zollbehörde	Telefon	E-Mail:
SLOWAKEI	Colný úrad Bratislava Miletičova 42 824 59 Bratislava 26	+421 250 26 39 63 +421 250 26 39 60	martin.stribik@financnasprava.sk sylvia.halaszova@financnasprava.sk
FINNLAND	Tulli PL 512 FI-00101 Helsinki Tullen PB 512 FI-00101 Helsingfors	+358 29 55 200	origin@tulli.fi
SCHWEDEN	Tullverket Box 12854 112 98 Stockholm	+46 771 520 520	tullverket@tullverket.se
VEREINIGTES KÖNIGREICH (in Bezug auf Nordirland)	HM Revenue & Customs Excise, Customs, Stamps and Money Duty Liability Team 10th Floor South-East Alexander House 21 Victoria Avenue Southend-on-Sea Essex SS99 1AA		dutyliability.policy@hmrc.gov.uk

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhr von
Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei**

(2022/C 431/06)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) und der Türkei gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen ⁽²⁾.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 30. September 2022 von Laminados Losal S.A.U.r (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht. Der Antrag wurde im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Wulstflachprofile (Wulstflachstahl) im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Zu untersuchende Ware

Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um Wulstflachprofile (Wulstflachstahl) aus unlegiertem Stahl mit einer Breite von bis zu 204 mm (im Folgenden „zu untersuchende Ware“).

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ⁽³⁾ tun.

3. Dumpingbehauptung

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die zu untersuchende Ware mit Ursprung in der VR China und der Türkei (im Folgenden „betroffene Länder“), die derzeit unter dem KN-Code ex 7216 50 91 (TARIC-Code 7216 50 91 10) eingereiht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben; mögliche Änderungen der Codes in künftigen Phasen des Verfahrens bleiben davon unberührt. Der Gegenstand dieser Untersuchung unterliegt der Definition der zu untersuchenden Ware in Abschnitt 2.

Im Falle der VR China ist es dem Antragsteller zufolge aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

⁽³⁾ Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verstehen.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, stützte sich der Antragsteller auf die Informationen in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China vom 20. Dezember 2017 ^(*) (im Folgenden „Länderbericht“). Insbesondere verwies der Antragsteller auf die Verzerrungen, die die Stahlindustrie beeinträchtigten, da Stahl den Hauptrohstoff zur Herstellung von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) darstelle, sowie auf die Kapitel über allgemeine Verzerrungen bei Energie, Grund und Boden und Arbeit. Ferner brachte der Antragsteller vor, dass einige Verzerrungen auf die Eingriffe des Staates in die Wirtschaft im Allgemeinen und insbesondere in die Stahlindustrie sowie auf die ausbleibende oder diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung der Vorschriften des Insolvenz- und Eigentumsrechts zurückzuführen seien. Darüber hinaus verwies der Antragsteller auf die Feststellungen der Kommission in mehreren kürzlich durchgeführten Antidumpinguntersuchungen zu Stahlerzeugnissen ^(?) (dem wichtigsten Rohstoff für Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)). Schließlich wies der Antragsteller auf Chinas 13. und 14. Fünfjahresplan für Stahl, und vor allem auf den Plan zur Anpassung und Modernisierung der Stahlindustrie und dessen Fokussierung auf die auf der Lieferseite vorgesehenen strukturellen Änderungen mit Blick auf das Problem der Überkapazität, hin. Dem 13. Fünfjahresplan ist unter anderem zu entnehmen, dass der Stahlschiffbau zu den durch den Plan unterstützten Tätigkeiten gehört und dass dieser Wirtschaftszweig als strategisch eingestuft wird.

Daher stützt sich die Behauptung des Dumpings nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung aufseiten der VR China auf einen Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, mit dem Preis der zu untersuchenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Aus diesem Vergleich ergeben sich für die VR China erhebliche Dumpingspannen.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung ausreichende Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten der VR China heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung ⁽⁶⁾.

Die Behauptung, die Ausfuhren aus der Türkei seien gedumpte, stützt sich auf einen Vergleich des Inlandspreises mit dem Preis der zu untersuchenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk). sFerner ermittelte der Antragsteller einen Normalwert (Herstellkosten, Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und Gewinne) und verglich ihn mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) für die zu untersuchende Ware bei der Ausfuhr in die Union.

Aus dem Vergleich auf der Grundlage dieser Berechnungen ergibt sich für die Türkei eine erhebliche Dumpingspanne.

4. Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der untersuchten Ware aus den betroffenen Ländern gemessen am Marktanteil gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten zu untersuchenden Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse und/oder die finanzielle Lage sowie die Beschäftigungssituation des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

^(*) Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations, 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf

^(?) Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 36 vom 17.2.2022, S. 1.); Durchführungsverordnung (EU) 2021/2239 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter gewerblicher Windkrafttürme aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 450 vom 16.12.2021, S. 59.); Durchführungsverordnung (EU) 2021/635 der Kommission vom 16. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Belarus, der Volksrepublik China und Russland im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 145.); und Durchführungsverordnung (EU) 2020/508 der Kommission vom 7. April 2020 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien, der Volksrepublik China und Taiwan (ABl. L 110 vom 8.4.2020, S. 3.).

⁽⁶⁾ Im Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag im Namen des Wirtschaftszweigs der Union gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die zu untersuchende Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen nicht etwa nicht im Interesse der Union liegen würde.

Die Kommission weist die Parteien außerdem auf die veröffentlichte Bekanntmachung über die Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen ⁽⁷⁾ hin, die auf dieses Verfahren anwendbar sein könnte.

5.1. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. Verfahren zur Dumpingermittlung

Die ausführenden Hersteller ⁽⁸⁾ der zu untersuchenden Ware aus den betroffenen Ländern werden gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1. Untersuchung der ausführenden Hersteller

5.3.1.1. Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern

a) Stichprobenverfahren

Da in den betroffenen Ländern eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi (im Folgenden „TRON“) unter folgender Adresse zu übermitteln: (https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD691_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER). Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

⁽⁷⁾ Bekanntmachung über die Folgen des Ausbruchs des COVID-19 (Coronavirus) für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen (ABl. C 86 vom 16.3.2020, S. 6).

⁽⁸⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen in den betroffenen Ländern, das die zu untersuchende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu untersuchenden Ware beteiligt ist.

Die Kommission hat ferner mit den Behörden der betroffenen Länder Kontakt aufgenommen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt; zum selben Zweck kontaktiert sie möglicherweise auch die ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge ausgewählt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller in den betroffenen Ländern, die Behörden der betroffenen Länder und die Herstellerverbände werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden der betroffenen Länder) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caselid=2640>) zur Verfügung.

Der Fragebogen wird auch allen der Kommission bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden der betroffenen Länder zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten ausführende Hersteller, die ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Abschnitts 5.3.1.1 Buchstabe b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird ⁽⁹⁾.

b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne (im Folgenden „individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, den Fragebogen binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caselid=2640>) zur Verfügung. Die Kommission wird prüfen, ob nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann.

Allerdings sollten sich nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

5.3.2. *Zusätzliches Verfahren in Bezug auf die VR China*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien gebeten, unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

⁽⁹⁾ Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, *geringfügig* ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land oder geeignete repräsentative Länder vorzuschlagen und Hersteller der zu untersuchenden Ware in diesen Ländern zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach der Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen (gegebenenfalls auch über die Auswahl eines geeigneten repräsentativen Drittlands), welche die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a heranzuziehen beabsichtigt. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e können die von der Untersuchung betroffenen Parteien binnen 10 Tagen zu dem Vermerk Stellung nehmen.

Für die endgültige Auswahl eines angemessenen repräsentativen Drittlands wird die Kommission prüfen, ob der wirtschaftliche Entwicklungsstand in den betreffenden Drittländern ähnlich ist wie in der VR China, ob die zu untersuchende Ware in diesen Drittländern tatsächlich hergestellt und verkauft wird und ob die entsprechenden Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein repräsentatives Drittland, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge könnte die Türkei ein geeignetes repräsentatives Drittland sein.

In diesem Zusammenhang fordert die Kommission alle Hersteller in der VR China auf, ihr innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Informationen über die bei der Herstellung der zu untersuchenden Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) und den entsprechenden Energieverbrauch zu übermitteln. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD691_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlichen Quellen stammen, die ohne Weiteres verfügbar sind.

5.3.3. Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu untersuchende Ware aus den betroffenen Ländern in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

⁽¹⁰⁾ Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽¹¹⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu untersuchenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Einführerstichprobe mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2640>) zur Verfügung.

5.4. **Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller**

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der zu untersuchenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Um die Informationen über die Unionshersteller einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt, wird die Kommission den ihr bekannten Unionsherstellern oder Verbänden von Unionsherstellern Fragebogen zur Verfügung stellen, und zwar: Laminados Losal S.A.U. und Olifer S.R.L.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die genannten Unionshersteller den ausgefüllten Fragebogen binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermitteln.

Alle oben nicht genannten Unionshersteller und repräsentativen Verbände werden gebeten, die Kommission umgehend, spätestens jedoch 7 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, zu kontaktieren – vorzugsweise per E-Mail – und einen Fragebogen anzufordern.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2640>) zur Verfügung.

5.5. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollten Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung festgestellt werden, ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen dazu zu übermitteln, ob die Einführung von Maßnahmen dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu untersuchenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2640>) zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3, 5.4 und 5.5 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ⁽¹²⁾.

5.7. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- Anhörungen, die vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments oder dem Datum des Informationspapiers statt.
- Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

⁽¹²⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel.: +32 22979797) an den Trade Service Desk.

5.8. **Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Angaben, die der Kommission zum Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegt werden, müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ ⁽¹³⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: <https://circabc.europa.eu/ui/group/2e3865ad-3886-4131-92bb-a71754ffec6/library/c8672a13-8b83-4129-b94c-bfd1bf27eaac/details>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail:

— TRADE-AD691-BULB-FLAT-DUMPING-China@ec.europa.eu (für chinesische ausführende Hersteller)

— TRADE-AD691-BULB-FLAT-DUMPING-TURKIYE@ec.europa.eu (für türkische ausführende Hersteller)

— TRADE-AD691-BULB-FLAT-INJURY@ec.europa.eu

⁽¹³⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

6. Zeitplan für die Untersuchung

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 13 Monaten, spätestens jedoch binnen 14 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar im Normalfall spätestens 7 Monate, allerspätstens jedoch 8 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission 4 Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Den interessierten Parteien werden 3 Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien mittels eines Informationspapiers 4 Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen, und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen beziehungsweise nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Unterrichtungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. **Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen**

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes gewährt.

In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt.

In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. **Anhörungsbeauftragte**

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Interessierte Parteien werden gebeten, die in Abschnitt 5.7 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen auch in Bezug auf Interventionen der Anhörungsbeauftragten, einschließlich Anhörungen, einzuhalten. Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe für Anträge auf ihre Intervention, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en.

12. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD HANDEL abrufbar: <https://circabc.europa.eu/ui/group/2e3865ad-3886-4131-92bb-a71754ffec6/library/cef4ace2-299e-4e29-a17e-d450f34a23a5/details>

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

- | | |
|--------------------------------|---|
| ☐ | „Sensitive“ version (zur vertraulichen Behandlung) |
| ☐ | Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHR VON WULSTFLACHPROFILIEN
(WULSTFLACHSTAHL) MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND DER TÜRKEI**

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail:	
Telefon	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und — für die zu untersuchende Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung — den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China und/oder der Türkei in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Menge (in Tonnen)	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware (jeglichen Ursprungs)		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China		
Weiterverkäufe der zu untersuchenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware mit Ursprung in der Türkei		
Weiterverkäufe der zu untersuchenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Türkei		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10859 – TRAFIGURA / ECOBAT RESOURCES STOLBERG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 431/07)

1. Am 3. November 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Trafigura Group Pte Limited („Trafigura“, Singapur);
- Ecobat Resources Stolberg GmbH („ERS“, Deutschland), derzeit kontrolliert von Ecobat LLC („Ecobat“, Deutschland).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Trafigura wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von ERS übernehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Trafigura ist ein unabhängiger Rohstoffhändler, der weltweit vor allem auf den Öl-, Mineralstoff- und Metallmärkten tätig ist.
- ERS betreibt eine Bleischmelzanlage in Stolberg, Deutschland, in der Blei sowie andere unedle Metalle und Edelmetalle wie Güldischsilber und auch Schwefelsäure, die als Nebenprodukte des Bleischmelzprozesses anfallen, hergestellt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10859 – TRAFIGURA / ECOBAT RESOURCES STOLBERG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2022/C 431/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Änderungsantrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Emmental français est-central

EU-Nr.: PGI-FR-9180-AM01 – 16.4.2021

g. U. () g. g. A. (X)

1. Antragstellende Vereinigung und Berechtigtes Interesse

Syndicat des Fabricants et Affineurs d'Emmental Traditionnel (SFAET)
26 rue Proudhon – 25000 Besancon

Tel. +33 381834613

E-Mail: emmentalgrandcru.labelrouge@gmail.com

Die Vereinigung besteht aus allen Milcherzeugern und Verarbeitungsbetrieben für den Käse mit der geschützten geografischen Angabe „Emmental français est-central“. Daher ist sie befugt, Änderungen der Produktspezifikation vorzuschlagen.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung Bezieht

- ☐ Name des Erzeugnisses
- ☒ Beschreibung des Erzeugnisses
- ☒ Geografisches Gebiet
- ☒ Ursprungsnachweis
- ☒ Erzeugungsverfahren

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- ☒ Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- ☒ Kennzeichnung
- ☒ Sonstiges: Aktualisierung der Angaben zur zuständigen Stelle des Mitgliedstaates und zur antragstellenden Vereinigung, Aktualisierung der Hinweise auf die Kontrollstellen, Aktualisierung der nationalen Anforderungen (wichtigste zu kontrollierende Punkte).

4. **Art der Änderung(en)**

- ☒ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A.
- ☐ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde

5. **Änderung(en)**

5.1. **Beschreibung des Erzeugnisses**

Bezüglich der Präsentation des Käses in geriebener Form wird Folgendes hinzugefügt: „im Beutel, wobei sich die Fäden des geriebenen Käses optisch deutlich voneinander abheben und nicht zusammenkleben“. Dieser Satz steht bereits in der derzeit noch geltenden Produktspezifikation, allerdings in dem Kapitel zu den Elementen, die belegen, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt; dies ist jedoch keine passende Stelle für ein zur Beschreibung des Erzeugnisses gehörendes Element.

Der Absatz zu den verschiedenen Formen, in denen der Käse präsentiert wird, wird im Einzigsten Dokument ebenfalls geändert und in Punkt 3.5 verschoben.

5.2. **Geografisches Gebiet**

Das geografische Gebiet, das in der derzeit noch geltenden Produktspezifikation 13 Departements umfasst, wird auf die folgenden 6 Departements beschränkt: Doubs, Haute-Marne, Haute-Saône, Jura, Territoire de Belfort und Vosges. Die Departements Ain, Côte-d'Or, Haute-Savoie, Isère, Rhône, Saône-et-Loire und Savoie gehören nicht mehr zum geografischen Gebiet.

Diese Beschränkung des geografischen Gebiets dient dazu, den Zusammenhang der g. g. A. mit dem geografischen Gebiet zu verstärken. Das so beschränkte geografische Gebiet ist durch gleichmäßigere klimatische Bedingungen gekennzeichnet.

Seit 2006 sind sämtliche Akteure, die für die Erzeugung der Milch, die Herstellung und die Reifung des „Emmental français est-central“ zugelassen sind, in dem beschränkten geografischen Gebiet (so wie es im Entwurf für die Änderung der Produktspezifikation festgelegt ist) niedergelassen.

Diese Änderung wird auch in das Einzige Dokument aufgenommen.

5.3. **Ursprungsnachweis**

Der Satz „Jeder Akteur, der das in der Produktspezifikation beschriebene Erzeugungsverfahren ganz oder teilweise in seinem Betrieb durchführen möchte, muss sich bei der Vereinigung ausweisen, um die entsprechende Zulassung zu erhalten; diese muss erteilt worden sein, bevor der Akteur mit der Erzeugung beginnt.“ wird am Anfang des Kapitels hinzugefügt, um darauf hinzuweisen, dass jeder Akteur sich zunächst vorstellen muss, bevor er mit der Erzeugung beginnt, damit er von den Kontrollstellen kontrolliert werden kann. Diese Ergänzung betrifft nicht das Einzige Dokument.

5.4. **Erzeugungsverfahren**

5.4.1. *Milcherzeugung – Ernährung der Kühe*

5.4.1.1. **Verbotene Futtermittel**

Die derzeit noch geltende Produktspezifikation verbietet bestimmte Futtermittel für die Ernährung der Kühe (milchgebende und trockenstehende Kühe). Es wird neu hinzugefügt, dass Futtermittel, die Rohstoffe, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe aus genetisch veränderten Organismen (GVO) enthalten, verboten sind. Die Verwendung von Rohstoffen und Zusatzstoffen aus genetisch veränderten Organismen für die Ernährung der Kühe stellt nämlich ein – direktes bzw. indirektes – Risiko für die Gesundheit der Verbraucher und für die Umwelt dar.

Außerdem wird ein Verbot der Verwendung von „aus Palmöl- und Palmkernen gewonnenen Erzeugnissen in jeglicher Form“ hinzugefügt, da diese Erzeugnisse kontrovers diskutiert werden und daher als für den „Emmental français est-central“ ungeeignet erachtet werden.

Darüber hinaus wird – um jegliche Uneindeutigkeiten im Text auszuräumen – präzisiert, dass die Verwendung der aufgezählten Futtermittel sowohl im Grundfutter als auch im Ergänzungsfutter untersagt ist.

Alle diese Änderungen werden auch in Punkt 3.3 des Einzigsten Dokuments aufgenommen.

5.4.1.2. Grundfutter

In der derzeit noch geltenden Produktspezifikation ist festgelegt, dass das Grundfutter für die Kühe grundlegend aus Gras und Heu besteht und dass die Tiere unter Einhaltung der traditionellen Zyklen des Wechsels zwischen Weide- und Stallhaltung aufgezogen werden müssen.

Es wird hinzugefügt, dass das Grundfutter neben Gras, Heu und Grummet auch sämtliches frisch oder getrocknet gefütterte Raufutter umfasst. Zudem gehören zum Grundfutter auch Pflanzenknollen sowie Futterrüben. Die Futtermittel dürfen jedoch nicht zu denen gehören, die auf der Liste der verbotenen Futtermittel stehen.

Diese Änderung wird auch in Punkt 3.3 des Einzigsten Dokuments aufgenommen.

Es wird präzisiert, dass die Angabe, dass 50 % der Gesamtration aus Gras und Heu bestehen muss, so zu verstehen ist, dass mindestens 50 % der Trockenmasse der Gesamtration aus Grundfutter bestehen muss.

Diese Änderung wird auch in Punkt 3.3 des Einzigsten Dokuments aufgenommen.

Zudem wird hinzugefügt, dass das Grundfutter der Milchkühe zu 100 % aus dem geografischen Gebiet der g. g. A. stammt. Eines der wichtigsten Ziele des Antrags auf Änderung der Produktspezifikation ist es, den Zusammenhang des Erzeugnisses mit dem geografischen Gebiet zu verstärken. Die organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses werden von der Mikroflora der Milch beeinflusst und die Biodiversität dieser Mikroflora selbst hängt von den natürlichen Eigenschaften der Wiesen und des Futters, das den Tieren gegeben wird, ab. Die Milch aus den Weidezonen des geografischen Gebiets zeichnet sich dadurch aus, dass ihr Eiweißgehalt höher ist als der durchschnittlich auf dem gesamten französischen Staatsgebiet gemessene Eiweißgehalt. Diese Besonderheit wird dadurch verstärkt, dass in der Produktspezifikation jegliche Beimengung von Futter von außerhalb des geografischen Gebiets untersagt ist.

Diese Änderung wird auch in Punkt 3.3 des Einzigsten Dokuments aufgenommen.

Der Begriff „Stall“ kann unterschiedlich ausgelegt werden. Er wird in der Produktspezifikation durch den Begriff „Stallgebäude“ ersetzt.

5.4.1.3. Weidehaltung

Die derzeit noch geltende Produktspezifikation verlangt eine Minstdauer der Weidehaltung von 5 Monaten. Diese Anforderung wird auf 6 Monate verlängert. Zudem wird hinzugefügt, dass jeder Betrieb während des Zeitraums der Weidehaltung pro milchgebender Kuh über mindestens 30 Ar Grasfläche mit frisch zu fressendem Gras verfügt, von denen mindestens 20 Ar vom Melkort aus zugänglich und für die Beweidung vorgesehen sind.

Die verpflichtende Weidehaltung und die wirtschaftliche Nutzung der Wiesen sind ein wichtiger Bestandteil der Produktspezifikation. Die Wiesen sind durch eine große botanische und mikrobielle Vielfalt gekennzeichnet. Die Einhaltung der traditionellen Weide- und Heuzyklen trägt zu dieser Artenvielfalt der Wiesen bei.

Diese Änderungen werden auch in Punkt 3.3 des Einzigsten Dokuments aufgenommen.

5.4.1.4. Raufenfütterung

Es wird eine neue Bestimmung in die derzeit noch geltende Produktspezifikation eingefügt, die Folgendes besagt: Wenn in demselben Stall (in demselben Gebäude) neben den Milchkühen noch andere Tiere gehalten werden und diese mit Futtermitteln ernährt werden, die für die Milchkühe nicht zugelassen sind, müssen diese anderen Tiere in separaten abgeschlossenen Bereich des Stalls gehalten werden.

Schließlich verbietet die Produktspezifikation bestimmte Rohstoffe für die Ernährung der Kühe, was voraussetzt, dass die Kühe – insbesondere innerhalb der Stallgebäude – von anderen Herden getrennt werden, die in dem Betrieb gehalten werden. Mithilfe dieser neuen Bestimmung wird insbesondere vermieden, dass die Futtermittel, die den Kühen gegeben werden, mit verbotenen Rohstoffen (insbesondere fermentierten Erzeugnissen) kontaminiert sind. Außerdem wird die Kontrolle vereinfacht.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

5.4.1.5. Modalitäten der Gabe der Futtermittel

In der Produktspezifikation wird präzisiert, dass das Trockenfutter (Heu, Grummet) für die Milchkühe (einschließlich der trockengelegten Kühe) vor und während der Fütterung nicht nass werden darf. Wenn die Milchkühe mit Knollen oder Futterrüben gefüttert werden, müssen die von den Kühen übrig gelassenen Mengen binnen 24 Stunden nach der Fütterung entfernt werden.

Diese Angabe wird auch in Punkt 3.3 des Einzigsten Dokuments eingefügt.

5.4.1.6. Ergänzungsfutter

Es wird präzisiert, dass das Ergänzungsfutter – mit Ausnahme der Rübenmelasse und -vinasse – in getrockneter oder in anderer Form gefüttert wird.

In diesem Kapitel wird die Liste derjenigen Rohstoffe und Zusatzstoffe festgelegt, die für das Ergänzungsfutter der Kühe zugelassen sind. Die Klassifizierung wird modifiziert, um der Nomenklatur der geltenden europäischen Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission zu entsprechen. Die Titel der Rubriken werden dementsprechend geändert.

Die bisherige Rubrik mit dem Titel „1- Getreidekörner: Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse“ wird entsprechend der geltenden Nomenklatur geändert zu „1- Getreidekörner und daraus gewonnene Erzeugnisse“. Zur Liste der derzeit zugelassenen Rohstoffe wird Sorghum hinzugefügt. Sorghum stellt eine Alternative zu Mais dar und ist für die Ernährung der Kühe nicht kontraindiziert.

Die bisherige Rubrik mit dem Titel „2- Ölsaaten, Ölfrüchte sowie deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse“ wird entsprechend der geltenden Nomenklatur umbenannt in „2- Ölsaaten, Ölfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse“. Palmerzeugnisse, die derzeit in Form von Samenkörnern, Öl oder Palmkuchen erlaubt sind, werden von der Liste der zugelassenen Rohstoffe gestrichen.

Es wird präzisiert, dass sämtliche zugelassenen Rohstoffe auch in Form von Ölen und Fetten beigemischt werden können.

Die bisherige Rubrik mit dem Titel „3- Körnerleguminosen“ wird entsprechend der geltenden Nomenklatur umbenannt in „3- Körnerleguminosen und daraus gewonnene Erzeugnisse“.

Die bisherige Rubrik mit dem Titel „4- Erzeugnisse aus der Zuckerherstellung“ wird entsprechend der geltenden Nomenklatur umbenannt in „4- Knollen, Wurzeln und daraus gewonnene Erzeugnisse“. Zur Liste der derzeit zugelassenen Rohstoffe werden folgende Rohstoffe hinzugefügt:

- flüssige Rübenmelasse
- getrocknete Rübenschnitzel (bereits zugelassen unter der Rubrik „6- Trockenfutter“ der aktuellen Produktspezifikation) und getrocknete Knollenschnitzel
- Kartoffeleiweiße

Kartoffeleiweiße sind bereits in einer anderen Rubrik der derzeit noch geltenden Produktspezifikation zugelassen.

Der Rohstoff „Zuckerrohr“ steht ab jetzt in der Rubrik „7- Andere Pflanzen, Algen und daraus gewonnene Erzeugnisse“.

Die bisherige Rubrik mit dem Titel „5- Trockenfutter“ wird entsprechend der geltenden Nomenklatur umbenannt in „6- Grünfutter und Raufutter und daraus gewonnene Erzeugnisse“. Zur Liste der derzeit zugelassenen Rohstoffe werden getrocknete Gräser und Leguminosen hinzugefügt. Heu aus Gräsern und Leguminosen ist in der derzeit noch geltenden Produktspezifikation bereits für die Ernährung der Kühe zugelassen. Die Zulassung dieser Futterarten wird dahin gehend ausgeweitet, dass diese auch in getrockneter Form oder in Form von daraus gewonnenen Proteinkonzentraten erlaubt ist.

Die bisherige Rubrik mit dem Titel „6- Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse“ wird entsprechend der geltenden Nomenklatur umbenannt in „7- Andere Pflanzen, Algen und daraus gewonnene Erzeugnisse“.

Die Rubrik 7 und die Tabelle der in der derzeit noch geltenden Produktspezifikation zugelassenen Zusatzstoffe werden durch drei neue Rubriken ersetzt, um Konformität mit der geltenden europäischen Nomenklatur herzustellen. Die drei Kategorien sind:

- Kategorie 11: Mineralstoffe und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Kategorie 12: (Neben-)Erzeugnisse aus der Fermentation mit Mikroorganismen – siehe Änderung 13 für Vinassen

- Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe (siehe vereinfachte Liste der durch die Verordnungen (EG) Nr. 1831/2003 und (EU) 2019/962 zugelassenen Zusatzstoffe)

Die Änderungen verändern nicht die Eigenschaften des Erzeugnisses und haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5.4.1.7. Fütterungsplan für die Milchkühe

Die Fütterungspläne werden durch die oben bereits genannten Änderungen aktualisiert:

- Verlängerung der Mindestdauer der Weidehaltung von 5 auf 6 Monate
- Ersetzen der Formulierung „Gras und/oder Heu und/oder Grummet“ durch „Grundfutter“

Die Formulierung „damit die Tiere bei guter Gesundheit bleiben“ wird als überflüssig erachtet und daher gestrichen.

Diese Änderung verändert nicht die Eigenschaften des Erzeugnisses und hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5.4.2. Käsereien – Lagerung und Einsammlung der Milch

Die Sätze „Die Rückverfolgbarkeit der von den Käsereien eingesammelten Milch muss gewährleistet werden. Die Käsereien führen Buch über die Einsammlung der Milch.“ werden gestrichen, da sie nicht in dieses Kapitel („Erzeugungsverfahren“) gehören.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

5.4.3. Käsereien – Herstellungsprozess

Der Satz „Die Werkräume für die Herstellung müssen im in Nummer 3 festgelegten geografischen Gebiet liegen.“ wird gestrichen, da es sich hierbei um eine Wiederholung einer Anforderung aus dem Kapitel zur Abgrenzung des geografischen Gebiets handelt.

Der Satz „Die für die Herstellung verwendete Milch muss aus zugelassenen Betrieben stammen, die die Anforderungen aus der Produktspezifikation einhalten.“ wird gestrichen, da es sich hierbei um eine Wiederholung einer Anforderung aus dem Kapitel zu den Elementen, die belegen, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt, handelt.

Der Absatz „Damit jederzeit Kontrollen durchgeführt werden können, muss die Rückverfolgbarkeit der Herstellung des ‚Emmental français est-central‘ gewährleistet werden, damit die Herkunft der verwendeten Milch und die weiteren Verarbeitungsschritte des Erzeugnisses während allen Stadien seiner Herstellung bekannt sind. Das System muss auch sicherstellen, dass die hergestellten Käselaibe letztendlich identifiziert werden können.“ wird aus dem Kapitel „Erzeugungsverfahren“ gestrichen und in das Kapitel zu den Elementen, die belegen, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt, verschoben, da dies passender erscheint.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

5.4.4. Käsereien – Herstellung

Es wird präzisiert, dass jegliches andere Konservierungsmittel als Salz untersagt ist.

Es wird hinzugefügt, dass die Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe nicht aus genetisch veränderten Organismen stammen dürfen. Diese Neuerung wurde eingeführt, da die Risiken für die Gesundheit der Verbraucher und für die Umwelt noch nicht vollständig erforscht sind.

Die maximale Dauer der Aufrechterhaltung der Temperatur der geronnenen Milch (90 Minuten) wird gestrichen, da sie in technologischer und qualitativer Hinsicht irrelevant ist.

Der Absatz „Sämtliche Anforderungen bezüglich der Bedingungen hinsichtlich der Einsammlung und Abnahme der Milch sowie deren Lagerung in der Käserei und der Herstellung müssen vom Herstellungsverantwortlichen beherrscht und kontrolliert werden. Sämtliche Herstellungsnachweise müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.“ wird aus dem Kapitel „Erzeugungsverfahren“ gestrichen und in das Kapitel zu den Elementen, die belegen, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt, verschoben, da dies passender erscheint.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

5.4.5. Reifungsräume – Reifungsdauer der Käse

Der Satz „Die Reifungsräume müssen im in Nummer 3 festgelegten geografischen Gebiet liegen.“ wird gestrichen, da es sich hierbei um eine Wiederholung einer Anforderung aus dem Kapitel zur Abgrenzung des geografischen Gebiets handelt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

5.5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Das Kapitel „Elemente, die den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet belegen“ wurde komplett umgeschrieben, um diesen Zusammenhang in besser zusammengefasster Form zu verdeutlichen.

Es wird folgender Einleitungssatz hinzugefügt: „Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet des ‚Emmental français est-central‘ beruht auf seiner festgelegten Qualität.“

Der Verweis auf das Alpenmassiv wird gestrichen, da dieses nicht mehr zum abgegrenzten geografischen Gebiet gehört.

In der Beschreibung der Besonderheit des Erzeugnisses werden Elemente aus dem Kapitel „Beschreibung des Erzeugnisses“ aufgegriffen.

Diese Neuverfassung des Kapitels verändert nicht den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet. Sie betrifft auch das Einzige Dokument.

5.6. **Kennzeichnung**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wird hinzugefügt, dass die Bezeichnung des Erzeugnisses und das EU-Zeichen im selben Sichtfeld stehen müssen. Daher ersetzt der Satz „Neben den in den Vorschriften zur Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln vorgesehenen obligatorischen Angaben weist die Kennzeichnung den eingetragenen Namen des Erzeugnisses und das Symbol für die g. g. A. der Europäischen Union im gleichen Sichtfeld aus.“ den Satz „Käse, der zum Verkauf angeboten wird, muss mit einem Etikett versehen sein, auf dem der Name ‚Emmental français est-central‘ und das europäische Logo ‚IGP‘ (g. g. A.) stehen.“

Diese Präzisierung wird auch in das Einzige Dokument aufgenommen.

5.7. **Sonstiges**

Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates sowie die der antragstellenden Vereinigung werden aktualisiert. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Kontrollstellen:

In Anwendung der auf einzelstaatlicher Ebene geltenden Vorschriften zur Harmonisierung der Formulierung der Produktspezifikationen werden der Name und die Kontaktdaten der Zertifizierungsstelle gestrichen.

Die betreffende Rubrik enthält nunmehr die Kontaktdaten der in Frankreich zuständigen Kontrollbehörden: Institut national de l'origine et de la qualité (INAO) und Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF).

Der Name und die Kontaktdaten der Zertifizierungsstelle sind nunmehr auf der Website des INAO und in der Datenbank der Europäischen Kommission einsehbar.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

Im Teil zu den nationalen Anforderungen wird die Tabelle zu den wichtigsten zu kontrollierenden Punkten mit neuen Verpflichtungen bezüglich der Weidehaltung vervollständigt. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

„Emmental français est-central“

EU-Nr.: PGI-FR-9180-AM01 – 16.4.2021

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name(n)**

Emmental français est-central

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.3.: Käse

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Aus Kuhrohmilch hergestellter Käse aus gepresstem, erhitztem und gesalzenem Teig mit kirsch- bis nussgroßen Löchern. Der Fettgehalt beträgt mindestens 45 % in der Trockenmasse, d. h. mindestens 62 g Fett je 100 g Käse. Der Käseteig ist geschmeidig und schmelzig. Die Rinde ist fest und trocken und von goldgelber bis hellbrauner Farbe. Der Käse reift mindestens 12 Wochen ab Herstellungstag in den Kellern.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Das Grundfutter für die Kühe besteht aus Gras, Heu und Grummet sowie aus sämtlichen Arten von Raufutter, die nicht auf der Liste der verbotenen Futtermittel stehen.

Mindestens 50 % der Trockenmasse der Gesamtration besteht aus dem Grundfutter, auch während des Zeitraums der Weidehaltung.

Die Tiere verbringen mindestens 6 Monate auf der Weide, damit der Zusammenhang mit den Wiesen im geografischen Gebiet erhalten wird.

Das Grundfutter der Milchkühe stammt zu 100 % aus dem geografischen Gebiet.

Jeder Betrieb verfügt während des Zeitraums der Weidehaltung pro milchgebender Kuh über mindestens 30 Ar Grasfläche mit frisch zu fressendem Gras, von denen mindestens 20 Ar vom Melkort aus zugänglich und für die Beweidung vorgesehen sind.

Der Milchviehbesatz des Betriebs darf nicht über 1,6 Großvieheinheiten (Milchkühe) pro Hektar der für das Milchvieh vorgesehenen Futterfläche, einschließlich des selbst verbrauchten Getreides, liegen.

Fermentierte Futtermittel sind nicht zugelassen, damit die Käsequalität nicht durch Buttersäurebakterien beeinträchtigt wird.

Das Trockenfutter für die Milchkühe darf vor und während der Fütterung nicht nass werden.

Wenn die Milchkühe mit Knollen oder Futterrüben gefüttert werden, müssen die von den Kühen übrig gelassenen Mengen binnen 24 Stunden nach der Fütterung entfernt werden.

Der Anteil an Ergänzungsfutter, das der Gesamtration für die Milchkühe beigemennt wird, darf 50 % der Trockenmasse der Gesamtration nicht überschreiten.

Folgende Erzeugnisse sind für die Ernährung der Tiere das ganze Jahr über untersagt (sowohl im Grund- als auch im Ergänzungsfutter):

- Silageerzeugnisse aus fermentierten Futtermitteln und Silageballen, die anaerobe Bedingungen hervorrufen
- Futtermittel, die sich negativ auf den Geruch der Milch auswirken
- flüssige Molke
- Trester, Früchte, nicht getrocknete Schlempe und Pülpe
- aus Palmöl und Palmkernen gewonnene Erzeugnisse in jeglicher Form
- sämtliche Heukonservierungsmittel außer Natriumchlorid
- Futtermittel, die Rohstoffe, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe aus genetisch veränderten Organismen (GVO) enthalten

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Erzeugung der Milch, die Verarbeitung zu Käse und die Reifung des Käses erfolgen in dem geografischen Gebiet.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Der Käse mit der g. g. A. „Emmental français est-central“ wird angeboten:

- als ganzer Laib (Gewicht 60 bis 130 kg, Durchmesser 0,70 cm bis 1 m, Mindesthöhe am Rand 14 cm) oder in Dreiecken (1/4 Laib, 1/8 Laib usw.), Blöcken und länglichen Quadern oder
- in Portionen und Stücken oder
- in Miniportionen oder
- gerieben (im Beutel, wobei sich die Fäden des geriebenen Käses optisch deutlich voneinander abheben und nicht zusammenkleben).

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Neben den in den Vorschriften zur Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln vorgesehenen obligatorischen Angaben weist die Kennzeichnung den eingetragenen Namen des Erzeugnisses und das Symbol für die g. g. A. der Europäischen Union im gleichen Sichtfeld aus.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet umfasst folgende Departements: Doubs, Haute-Marne, Haute-Saône, Jura, Territoire de Belfort und Vosges.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet des „Emmental français est-central“ beruht auf seiner festgelegten Qualität.

Das geografische Becken, in dem der Käse mit der g. g. A. „Emmental français est-central“ traditionellerweise hergestellt wird, liegt eingebettet zwischen zwei Gebirgsmassiven (den Vogesen und dem Jura), welche die Region „Est-central“ bilden.

Diese Gebirgsmassive sind von langen, strengen Wintern und heißen, relativ trockenen Sommer sowie hohen Niederschlagsmengen mit vielen Regentagen geprägt. Das Klima ist besonders geeignet für die Produktion von Gras und Heu von hoher Qualität (reich an Proteinen, Fettsäuregehalt).

Die Wiesen sind durch eine große botanische und mikrobielle Vielfalt gekennzeichnet.

Diese Vielfalt wird durch die landwirtschaftlichen Methoden der Milcherzeuger erhalten, insbesondere durch die Einhaltung der traditionellen Weide- und Heuzyklen.

Die schwierigen geografischen und klimatischen Bedingungen prädestinieren die Region für die Rinderhaltung, da die Wiesen als Futterquelle genutzt werden.

Im Mittelalter bot die Technik zur Herstellung großer Käselaibe eine Möglichkeit, die überschüssige Milch des Sommers für die Wintermonate haltbar zu machen.

Da für diesen Käse große Mengen Milch erforderlich sind (bis zu 900 Liter für einen Laib), schlossen sich immer mehr Erzeuger zu Kooperativen zusammen, um ihre Milch gemeinsam zu vermarkten. „Est-central“ ist die Region der Käsereikooperativen.

Die Käsereien sind auch heute noch Bestandteil des regionalen Erbes, denn sie stehen in engem Zusammenhang mit dem Gebiet und haben in den ländlichen Gemeinden Mittelostfrankreichs eine wirtschaftliche und soziale Funktion.

Der „Emmental français est-central“ ist ein aus Kuhrohmlch hergestellter Käse aus gepresstem, erhitztem und gesalzenem Teig mit kirsch- bis nussgroßen Löchern. Der Käseteig ist geschmeidig und schmelzig. Die Rinde ist fest und trocken und von goldgelber bis hellbrauner Farbe. Der Käse reift mindestens 12 Wochen ab Herstellungstag in den Kellern. Es werden große Laibe hergestellt (mit einem Gewicht von 60 bis 130 kg, einem Durchmesser von 0,70 cm bis 1 m und einer Mindesthöhe am Rand von 14 cm).

Bei der letztendlichen Auswahl der Käse, die von den Veredelungsbetrieben nach traditionellem Know-how vorgenommen wird, kommt es auf diese Eigenschaften an.

Die besondere Qualität von „Emmental français est-central“ kommt durch das Futter der Rinder und die vorgeschriebene Weidezeit (mindestens 6 Monate) zustande. Hierdurch entsteht der enge Zusammenhang von „Emmental français est-central“ mit den Gebieten, die die Region Est-central bilden.

Das Grundfutter der Milchkühe stammt ausschließlich aus dem Herstellungsgebiet: im Sommer Weidegras und im Winter Heu und Raufutter. Die Ernährung der Kühe mit heimischem Futter beruht hauptsächlich auf der Einhaltung der traditionellen Weide- und Heuzyklen und trägt somit zur Artenvielfalt der Wiesen und Weiden und zur mikrobiellen Vielfalt der Milch bei.

Die Wiesenflora und vor allem die Mikroflora der Milch beeinflussen die organoleptischen Eigenschaften von „Emmental français est-central“, der nur aus Rohmilch hergestellt werden darf. Die Milch aus den Weidezonen der Region hat daher einen besonders hohen Eiweißgehalt und eignet sich besonders gut zur Käseherstellung.

Darüber hinaus wird durch das Verbot, fermentierte Futtermittel (Silage, Silageballen) und Ergänzungsfuttermittel auf der Basis stark riechender Pflanzen (Kohlgewächse usw.) zu verwenden, sichergestellt, dass keine Buttersäuregärung und Säuerung der Milch – und infolgedessen des Käses – verursacht werden. Somit werden für den Verbraucher unangenehme Aromen und Gerüche vermieden.

Da also dank der Qualität der Milch keine Buttersäuregärung stattfindet und die Konservierungsbedingungen der eingesammelten Milch eine geringere Lipolyse bewirken, kann der Käse länger reifen und wird auf diese Weise haltbarer.

Diese Vorkehrungen sind wichtig, damit der Käse, der durch die Verarbeitung von Rohmilch zu großen Laiben aus gepresstem und erhitztem Teig entsteht, der Tradition entsprechend lange in Kellern reifen kann (mindestens 12 Wochen gegenüber 6 Wochen, die für einen französischen Standard-Emmentaler vorgesehen sind).

Der Reifungsprozess besteht aus drei Phasen, darunter eine Zwischenphase in einem warmen Keller, während der sich die charakteristischen Löcher im Teig bilden. Diese heben sich deutlich vom Teig ab, haben eine kugelförmige bis ovale Form, sind gut über den Käseteig verteilt, regelmäßig und markant sowie kirsch- bis nussgroß.

Durch die lange Reifezeit ist die Proteolyse stärker. Dadurch kommt der typische Geschmack zustande: rein und fruchtig.

Am Ende des Reifungsprozesses obliegt es dem Veredelungsbetrieb, die Käselaibe nach verschiedenen Punkteschlüsseln, die auf die organoleptischen Eigenschaften des Käses mit der g. g. A. „Emmental français est-central“ abzielen, wie etwa Löcher, Teig, Geschmack und Geruch, auszuwählen.

Die 12-wöchige Reifung und die Charakteristik der Milch sind entscheidend für das besondere Profil von „Emmental français est-central“. Die Beherrschung der drei Reifungsphasen durch die Veredelungsbetriebe in Verbindung mit der von ihnen vorgenommenen Feinauswahl der Käselaibe, mit der der Erzeugungsschritt der Reifung seinen Abschluss findet, trägt zur Einzigartigkeit des Erzeugnisses bei, das sich hauptsächlich durch eine feste und trockene Rinde von goldgelber bis hellbrauner Farbe, einen geschmeidigen und schmelzigen Käseteig und kirsch- bis nussgroße Löcher auszeichnet.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-17d4b020-03b3-42af-88ee-d9124b73b41b

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)